

# Report I: Intellectual Property Protection for Artificial Intelligence and Robotics

## Bericht über einen Workshop am 15. April 2019 in München

Am 15. April 2019 wurde im DPMA-Forum in München der Workshop „Intellectual Property Protection for Artificial Intelligence and Robotics“ in Zusammenarbeit des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA), der Kanzlei Page, White & Farrer und der Robotics and Artificial Intelligence Law Society (RAILS) durchgeführt. Im Rahmen der Veranstaltung wurden allgemeine und spezifische Fragen des immaterialgüterrechtlichen Schutzes rund um den Themenkomplex Künstliche Intelligenz (KI) und (autonome) Robotik erörtert und mit den Teilnehmenden diskutiert. Der Schwerpunkt der Veranstaltung lag auf dem Patentrecht, wobei der alternative urheberrechtliche Schutz von Software und seine Kriterien kurz angerissen wurden. Eine besondere Berücksichtigung erfuhr die Perspektive potenzieller Rechteinhaber.

Nach einer kurzen Begrüßung und Einführung durch Prof. Dr. Christian Heinze, eines der Gründungsmitglieder von RAILS, eröffneten die Vorträge der Referenten den Workshop. Diese wurden von den Patentanwälten Olaf Ungerer, Virginia Driver und Tom Woodhouse der Kanzlei Page, White & Farrer gehalten.

Zunächst wurde den Teilnehmenden ein Überblick über die Relevanz von KI in verschiedenen wirtschaftlichen und technologischen Bereichen verschafft, gefolgt von einem Überblick über wichtige Akteure in den Patentmärkten sowie über Patentanmeldungen in besonders relevanten Volkswirtschaften.

Im Hinblick auf das Kernelement der KI und Smart Robotics - Software - wurde sodann ein besonderes Augenmerk auf den Schutz von Computerprogrammen und softwarebasierten Technologien gelegt. Olaf Ungerer identifizierte den technischen Charakter einer Erfindung als ein wichtiges Erfordernis für den Patentschutz. In diesem Bereich wurde bereits eine komplexe Dogmatik entwickelt. Die relevanten Technologien oder zumindest die darauf basierenden Anwendungen seien jedoch relativ neu, sodass es (noch) an spezifischer Rechtsprechung mangle. Vor diesem Hintergrund nahm Olaf Ungerer die (zunehmend harmonisierte) Entscheidungspraxis von BGH, DPMA und Europäischem Patentamt unter besonderer Berücksichtigung der geforderten Technizität bzw. des technischen Charakters softwarebasierter Erfindungen in den Blick. Er hob hervor, dass in der Praxis bereits geringe Änderungen im Anwendungsbereich einer Software-Erfindung oder der konkreten Formulierung von Patentansprüchen einen signifikanten Einfluss auf die Entscheidung in einem Patenterteilungsverfahren haben könnten.

Abschließend ging er kurz auf mögliche Rechtsfragen an der Schnittstelle zwischen Datenschutz und Patentrecht ein. Der durch das Transparenzgebot sowie spezielle Informationspflichten aus der DSGVO gewährleistete Zugang zu Informationen für Rechteinhaber könne möglicherweise zusätzliche Möglichkeiten zur Entdeckung von Patentverletzungen bieten. Ferner könnte die Pflicht zur Offenlegung

der bei der automatisierten Entscheidungsfindung involvierten Logik bereits bei der Formulierung der Patentansprüche Berücksichtigung finden, indem solche Merkmale beansprucht werden, die ein möglicher Verletzer nach der DSGVO ohnehin mitteilen müsste.

Im Rahmen des folgenden Vortrags von Virginia Driver und Tom Woodhouse wurden zunächst die Voraussetzungen für die Patentierbarkeit von KI-basierten Produkten und Dienstleistungen aufgegriffen. Tom Woodhouse ging anhand von Beispielen auf einige im Kontext von KI und Robotik besonders relevante Ausschlussstatbestände ein, durch die festgelegt wird, dass Programme für Datenverarbeitungsanlagen, mathematische Methoden und die Präsentation von Informationen als solche nicht als Erfindungen betrachtet werden können. Im Folgenden wurden praktische Fragen in Bezug auf die Patentierungsvoraussetzungen, insbesondere die erforderliche Neuheit und erfinderische Tätigkeit bei KI-basierten Erfindungen, behandelt. Diese betrafen unter anderem den Ausgleich zwischen Geheimhaltungsinteresse und wissenschaftlichem Interesse an der Veröffentlichung neuer Erkenntnisse, da eine vorherige Veröffentlichung verhindern könne, dass eine ansonsten patentierbare Erfindung von den Patentbehörden als neu angesehen werde.

Schließlich illustrierte Virginia Driver das wirtschaftliche Potenzial des Immaterialgüterrechts für Unternehmen und führte die Teilnehmenden in Maßnahmen zur Steigerung des Unternehmenswerts durch an die individuellen Anforderungen (potenzieller) Rechteinhaber angepasste Patentstrategien ein.

Der Workshop vermittelte einen Einblick in den durch das Recht des geistigen Eigentums bereitgestellten Schutz für KI und Robotik sowie die in diesem Bereich bestehenden spezifischen Problemstellungen und praktischen Handlungsmöglichkeiten. Nicht zuletzt mit Blick auf die erhebliche und potenziell zunehmende wirtschaftliche Bedeutung des geistigen Eigentums für unternehmerisches Handeln bleibt jedoch mit Spannung abzuwarten, wie das (Immaterialgüter-)Recht die künftigen, durch die Fortschritte im Bereich der KI hervorgerufenen Herausforderungen bewältigen wird.



Dipl.-Jur. Jan Horstmann,  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter,  
Institut für Rechtsinformatik, Hannover



Dipl.-Jur. Joris Wendorf,  
MLE Wissenschaftlicher Mitarbeiter,  
Institut für Rechtsinformatik, Hannover